

STRAFBARKEIT GEMÄß §§ ..., 22, 23 ABS. 1 STGB
(versuchtes Begehungsdelikt)

I. VORPRÜFUNG

1. Keine Tatvollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

Ⓢ Ist der Versuch einer Erfolgsqualifikation nur strafbar, wenn der Grunddeliktsversuch strafbar ist?

Ⓢ Ist ein erfolgsqualifizierter Versuch nur strafbar, wenn die Erfolgsqualifikation an die Tathandlung des Grunddelikts anknüpft?

II. TATBESTAND

1. Tatentschluss

- a. Vorstellung (hinsichtlich des objektiven Tatbestands) → Wahndelikt

Ⓢ Muss die Vorstellung des Täters auch die materielle Beendigung der Haupttat umfassen (was bei einem *agent provocateur* ggf. nicht der Fall ist)?

- b. Sonstige subjektive Merkmale

2. Unmittelbares Ansetzen

„Überschreiten der Schwelle zum Jetzt-geht-es-los“ / „Bestehen der Feuerprobe der kritischen Situation“ / „Einmündung in die Tatbestandsverwirklichung ohne wesentliche Zwischenschritte“
untauglicher Versuch

Ⓢ Setzt der Täter bereits unmittelbar an, wenn er beginnt, ein Regelbeispiel zu verwirklichen?

3. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

III. RECHTSWIDRIGKEIT [...]

IV. SCHULD [...]

V. STRAFAUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

1. Rücktritt

Ⓢ Kann man vom erfolgsqualifizierten Versuch nach Eintritt der Erfolgsqualifikation zurücktreten?

- a. Kein Fehlschlag

Ⓢ Aus wessen Sicht zu welchem Zeitpunkt ist zu beurteilen, ob eine Tat fehlgeschlagen ist?
⇒ Gesamtbetrachtungslehre (Rücktrittshorizont) vs. Tatplantheorie vs. Einzelaktstheorie

- b. Rücktrittsverhalten → beendeter Versuch / unbeendeter Versuch

Ⓢ Kann ein Täter noch zurücktreten, wenn er bereits sein übergeordnetes Ziel erreicht hat?

- c. Freiwilligkeit

Ⓢ Wie ist die Freiwilligkeit eines Rücktritts zu bestimmen?

⇒ autonome Motive vs. Verbrechervernunft (vs. „Franksche Formel“)

2. [...]

VI. STRAFZUMESSUNG [...]

Ⓢ Stellt der Versuch eines Regelbeispiels einen (unbenannten) besonders schweren Fall dar?

VII. STRAFVERFOLGUNGSVORAUSSETZUNGEN [...]